

Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Kirchroth folgende

Satzung zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften

§ 1 Festsetzungen

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereichs der Gemeinde Kirchroth (Innenbereiche der Ortsteile der Gemeinde Kirchroth) ist die Ausbildung von Dachgauben im mittleren Drittel des Daches zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube maximal 2,5 qm beträgt.

§ 2 Begründung

Der Gemeinderat von Kirchroth will mit dem Erlaß dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die in letzter Zeit auch in den Baugebieten festzustellende verstärkte Ausnutzung der Dachgeschosse als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung muß die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird. Diesem Erfordernis soll durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Dachgauben in der dargelegten Weise entsprochen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchroth, 11. November 1998
Gemeinde Kirchroth:



Wanninger
Wanninger
1. Bgm